



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Stellungnahme

Bundesverband Photovoltaic Austria

Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026
IMA-V 2026

Impressum

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien office@pvaustria.at | 01 522 35 81 www.pvaustria.at

Foto

lovelyday12/Shutterstock

Haftungsausschluss

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner*innen

Vera Immitzer
Geschäftsführung
office@pvaustria.at

Fabian Janisch
Technik
janisch@pvaustria.at

Datum

15. April 2026

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
recht-post@e-control.at

Wien, am 15. April 2026

Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend übermitteln wir unsere Stellungnahme zur Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026).

Die Verordnung ist insgesamt gelungen und enthält viele sinnvolle Vorgaben. In den folgenden Punkten sehen wir jedoch Verbesserungsbedarf:

- Die vorgesehenen Fristen für die Datenübermittlung („spätestens zwei Monaten“ bzw. „bis spätestens 12:00 des darauffolgenden Tages“) erscheinen für das Jahr 2036/39 zu lange.
- Bei Übertretungen im Zuge der Leistungsüberwachung sollte die Unterbrechung des Stromflusses nicht „in beide Richtungen“ sondern differenziert je Energieflussrichtung geschehen.
- Aufgrund der Verlängerungen im Zuge des Smart-Meters 1.0 Roll-Outs sollten Strafbestimmungen bei Zielverfehlungen eingeführt werden. Weiters sollte der Roll-Out erst als abgeschlossen anerkannt werden, wenn die Möglichkeiten des Smart-Meters 2.0 auch genutzt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Franz-Josefs-Kal 13/12+13,
1010 Wien | +43 (0)1 522 35 81
office@pv-austria.at
www.pv-austria.at

Vera Immitzer, Geschäftsführung PV Austria

1. IM DETAIL

1.1. Zu § 3 Z 7 (Datenübermittlung und -verfügbarkeit)

Es ist nicht ersichtlich, wieso im Jahr 2036 erst nach „spätestens zwei Monaten“ die bezugs- und einspeisespezifischen Zählwerte zu erfassen, zu speichern und zu übertragen sind. Gleiches gilt für die Übertragung der Tageswerte „bis spätestens 12:00 des darauffolgenden Tages“.

Wir schlagen vor die zwei Monate auf zwei Wochen zu verkürzen und die Übertragung der Tageswerte bis spätestens 04:00 des darauffolgenden Tages anzusetzen, damit die Daten ggf. noch für den Intradayhandel genutzt werden können.

1.2. Zu § 3 Z 9 (Kundenschnittstelle)

Positiv ist die Erwähnung des einfachen Zugangs zur Schnittstelle, der digitalen Schnittstelle, sowie die der notwendigen Interoperabilität.

1.3. Zu § 3 Z 12 (Leistungsüberwachung in beide Richtungen)

Es ist nicht ersichtlich, wieso bei einer Leistungsüberwachung **die „Unterbrechung des Stromflusses in beide Richtungen“ erfolgt**, v.a. wenn die Leistungsgrenzen in beide Richtungen unterschiedlich hoch ansetzbar und überwachbar sein müssen.

Bei der beschriebenen Breaker-Funktion dürfte eine gemeinsame Abschaltung in der Praxis sinnvoll sein, doch **bei einer Leistungsüberwachung sollte differenziert werden**. Insbesondere die Praxis hat gezeigt, dass Leistungsüberschreitungen meist unabsichtlich geschehen und rasch behoben werden. Eine Abschaltung in beide Richtungen scheint angesichts dessen überschießend.

1.4. Zu § 3 Z 13 (Ansteuerbarkeit von Betriebsmitteln über Relais)

Positiv ist sowohl die Erläuterung, dass die Umsetzung der Signalvorgabe dem Endkunden obliegt, als auch die Festlegung, dass die Umsetzung von Signalvorgaben über Relais am intelligenten Messgerät erst auf Basis der übertragenen Messdaten an das interne System des jeweiligen Netzbetreibers durch den Netzbetreiber überprüft werden kann.

1.5. Zu § 3 Z 18 (Softwareupdates)

Positiv ist die Notwendigkeit von Softwareupdates, sowie der skizzierte Horizont von 10 Jahren.

1.6. Zu § 4 Übergangsbestimmung

Angesichts des vergangenen Roll-Outs sollten **Strafbestimmungen bei Zielverfehlungen** festgehalten werden. Möglich wäre eine festgelegte, nach Unternehmensgröße gewichtete oder gestaffelte Summe je fehlendem Prozentpunkt.

Weiters sollte der **Roll-Out erst als abgeschlossen anerkannt werden, wenn die Möglichkeiten des Smart-Meters 2.0 (Breaker zur Frei-/Abschaltung, Aktualisierungen durch Softwareupdates) auch genutzt werden**. Die alleinige Installation ist mit Blick auf die vernetzte Welt im Jahr 2036 nicht ausreichend.